Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Bannwälder »Bechtaler Wald«, »Flüh«, »Windbergschlucht«, »Schwarzahalden«, »Teichschlucht«

vom 01.03.2004

Hinweis: geänderte Fassung aufgrund Artikel 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Körperschaftsforstdirektion Freiburg zur Änderung der Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald »Battert« und anderer Vorschriften (BW-Battert-ÄnderungsVO) vom 11.11.2019 (GBl. Nr. 23, 13.12.2019, S. 525 ff)

Aufgrund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreise Emmendingen, Lörrach, Waldshut und dem Schwarzwald-Baar-Kreis, wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Bechtaler Wald« im Landkreis Emmendingen auf dem Gebiet der Gemeinde Weisweil, Gemarkung Weisweil;
2. »Flüh« im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Stadt Schönau, Gemarkungen Schönau und Fröhnd;
3. »Windbergschlucht« im Landkreis Waldshut-Tiengen auf dem Gebiet der Stadt St. Blasien, Gemarkung St. Blasien;
4. »Schwarzahalden« im Landkreis Waldshut-Tiengen auf dem Gebiet der Gemeinde Höchenschwand, Gemarkungen Amrigschwand und Höchenschwand sowie der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, Gemarkungen Brenden und Berau;
5. »Teichschlucht« im Landkreis Emmendingen auf dem Gebiet der Gemeinde Simonswald, Gemarkung Obersimonswald sowie im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis auf dem Gebiet der Gemeinde Gütenbach, Gemarkung Gütenbach.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die einzelnen Bannwälder haben folgende Größe und Lage:

Name	Besitzart	Fläche (ca.)	Gemeinde (Gmd); Gemarkung (Gmkg)	Flurstück-Nr. (ganz oder teilweise)
Bechtaler Wald	Staatswald Landkreis Emmendingen	13 ha	Gmd Weisweil, Gmkg Weisweil	085060-000-04791/000
Flüh	Staatswald Landkreis Lörrach	50 ha	Gmd Fröhnd, Gmkg Fröhnd	087120-000-00857/000
			Stadt Schönau, Gmkg Schönau	087135-000-00383/000
Windberg-schlucht	Staatswald Landkreis Waldshut	4 ha	Stadt St. Blasien, Gmkg St. Blasien	086800-000-00216/000
Schwarza-halden	Gemeindewald Ühlingen-Birkendorf	282 ha	Gmd Ühlingen-Birkendorf, Gmkg Brenden	086782-000-00691/000
	Staatswald Land-kreis Waldshut		Gmd Ühlingen-Birkendorf, Gmkg Berau	086780-000-00719/000; 086780-000-01321/000
			Gmd Ühlingen-Birkendorf, Gmkg Brenden	086782-000-00693/000
			Gmd Höchenschwand, Gmkg Höchen-schwand	086840-000-01163/001
			Gmd Höchenschwand Gmkg Amrigschwand	086841-000-05303/001; 086841-000-05304/000
Teichschlucht	Staatswald Land-kreis Emmendingen	16 ha	Gmd Simonswald, Gmkg Obersimons-wald;	085218-000-00200/003; 085212-000-00108/003
	Staatswald Schwarzwald-Baar-Kreis		Gmd Gütenbach, Gmkg Gütenbach	086100-000-00030/000; 086100-000-00115/000

(2) Die Lage der Bannwälder ist jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit schwarzer Linie und Punktsignatur dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, den Staatlichen Forstämtern Furtwangen, Kenzingen, Schönau, St. Blasien und Waldshut-Tiengen und bei der Städten Schönau und St. Blasien sowie den Gemeinden Gütenbach, Ühlingen-Birkendorf und Weisweil für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4
Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. **den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen**.
2. zum **Schutz von Tieren und Pflanzen**,
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

c) Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen;

d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. die **Böden** in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.

5. **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

6.

a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;

b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

c) außerhalb befestigter Fahrwege zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden,
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schussschneisen freigehalten werden,
3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg bzw. des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten außer Kraft:

1. „Flüh“ vom 27.01.1970
2. „Schwarzahalden“ vom 18.08.1994

(3) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Forstdirektion Freiburg und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten außer Kraft:

1. „Bechtaler Wald“ vom 27.01.1970
2. „Windbergschlucht“ vom 25.03.1992
3. „Teichschlucht“ vom 09.09.1992
4. „Schwarzahalden“ vom 18.08.1994

Körperschaftsforstdirektion
und
Forstdirektion Freiburg

Joos
Forstpräsident und
Leiter der
Körperschaftsforstdirektion Freiburg